

F Ö R D E R V E R E I N WIDUKIND-GYMNASIUM ENGER

Tiefenbruchstr. 22
32130 Enger

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 27. April 1972 gegründete Verein führt den Namen "Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Widukind-Gymnasiums Enger (Förderverein Widukind-Gymnasium Enger)"
2. Er hat seinen Sitz in Enger.
3. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die schulischen Einrichtungen, Belange und Aktivitäten des Widukind-Gymnasiums finanziell zu fördern.
2. Insbesondere will er helfen,
 1. die naturwissenschaftlichen Sammlungen den jeweils erforderlichen Unterrichtsbedürfnissen anzupassen,
 2. die Lehrer- und Schülerbücherei und die Schülerarbeitsbücherei nach pädagogischen Gesichtspunkten auszubauen,
 3. die Einrichtung eines Schulorchesters zu ermöglichen und
 4. die Klassen- und Studienfahrten durch finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Enger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Widukind-Gymnasiums.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1 Die Mitgliedschaft des Vereins können alle Personen und Firmen erwerben, die bereit sind, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod des Mitgliedes
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr ohne Angabe eines triftigen Grundes

des keinen Beitrag gezahlt hat oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vorstand und Wahlen

1. Die Geschäfte des Vereins leitet ein aus neun Mitgliedern bestehender Vorstand, dessen Vorsitzender den Verein nach außen vertritt.
2. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer und 3 Beisitzern.
 5. Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende gehören zusätzlich als Beisitzer ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
3. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand. Er führt seine Geschäfte unentgeltlich, hat aber Anspruch auf Erstattung seiner Barauslagen.
4. Ein Beisitzer soll dem Lehrerkollegium angehören.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Zuruf (Handzeichen).

§ 6 Mitgliederversammlung und Rechnungslegung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, wenn
 1. der Vorstand dies für erforderlich hält,
 2. mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand; die Einladung ist mindestens sieben Werktage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Übermittlung kann durch Schüler(innen) des Widukind-Gymnasiums geschehen.
5. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 1. Genehmigung des Verwaltungs- und Kassenberichtes
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung darauf hingewiesen hat und eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erreicht wird.
2. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Vorstand diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt Herford mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist am 27. April 1972 von den Gründern des Vereins beschlossen worden; zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1996.